



An
alle Mitgliedsvereine
und den Vorstand der AGD e.V.
EINLADUNG ZU EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER AGD e.V.
Donnerstag, den **26.11.2026 um 18.30 UHR**
Stadtmuseum
Berger Allee 2, 40213 Düsseldorf

Sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

wir freuen uns, Sie wieder zu einer interessanten Mitgliederversammlung einzuladen, wie Sie der beigefügten Tagesordnung entnehmen können. Nach der Mitgliederversammlung der AGD e.V. gibt es Gelegenheit zum zwanglosen Gespräch.

ANMELDUNG:

Anmeldung **bitte bis zum 19.11.2026**

Damit die Erstellung der Anmeldeliste möglichst zeitsparend wird, bitte bei der **Anmeldung** die Angaben wie folgt:

Verein,

Nachname, Vorname, (Dies bitte für jeden Teilnehmenden.)

E-Mail,

an die folgende Mail: ninakh@t-online.de

Ich freue mich über eine rege Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard von Kries
Präsident der AGD e.V.

ANLAGE: TAGESORDNUNG DER VERSAMMLUNG





An
alle Mitgliedsvereine
und den Vorstand der AGD e.V.
EINLADUNG ZU EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER AGD e.V.
Donnerstag, den **26.11.2026 um 18.30 UHR**
Stadtmuseum
Berger Allee 2, 40213 Düsseldorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung zu der Mitgliederversammlung
2. Tagesordnung
3. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht aus dem Vorstand
5. Wahl eines Wahlleiters
6. Wahl des Vorstands und der Beisitzer der AGD e.V. (Nominierung s. Anlage)
7. Ergänzung der Vereinssatzung (s. Anlage)
8. Informationen zu Aktivitäten in der AGD e.V.
9. Fragen und Anregungen aus den Vereinen

Im Anschluss: Zeit für Gespräche und Gedankenaustausch.

ANLAGEN: Kandidatenliste, Satzung mit Ergänzungen

Hinweise:

Wir werden wie gewohnt pünktlich mit der Veranstaltung beginnen.

Bilder:

In der Veranstaltung werden Fotos erstellt. Diese werden wir zur Information auf unserer Internetseite, in sozialen Medien oder Printmedien nutzen. Sollten Sie mit Ihrer Veröffentlichung nicht einverstanden sein, bitten wir um schriftliche Mitteilung.

Corona, Infekte etc.:

Achten Sie bitte auf die zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Vorgaben.

Bernhard von Kries

Präsident der AGD e.V.

Internet: agd-duesseldorf.de





MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER AGD e.V.

Donnerstag, den **26.11.2026 um 18.30 UHR**

Stadtmuseum

Berger Allee 2, 40213 Düsseldorf

ANLAGE: „KANDIDATEN ZUR WAHL VORSTAND und BEISITZER AGD e.V.“

Dipl.-Ing.	von Kries	Bernhard	Präsident Stadtplanung
Dipl.-Ing.	Kalenborn	Nina	Vizepräsidentin Architektur
Dipl.-Volksw.	Droste	Felix	Vizepräsident Medien + Kultur
Rechtsanwalt	Bürger	Michael	Justitiar Schriftführer
Dipl.-Betw.	Küppers	Wolfgang	Schatzmeister Vernetzung Vereine
Dr.-Ing.	Fischer	Hagen	Internet Städtebau
	Walther	Sarah	Veranstaltungen
	Pliszka	Erich	Vereinskontakte
	Quintas	Carlos	Städtepartnerschaften
Dip.- Ing.	Lutum	Reinhard	Stadtgeschichte
		NN	Landschaftsarchitektur
BERATENDE MITGLIEDER			
Dr.	Henkel	Peter	Literatur Denkmalpflege



MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER AGD e.V.

Donnerstag, den **26.11.2026 um 18.30 UHR**

Stadtmuseum

Berger Allee 2, 40213 Düsseldorf

ANLAGE: „ERGÄNZUNG DER SATZUNG AGD e.V.“

Der Status der Gemeinnützigkeit ist jedem unserer Vereine ein zentrales Anliegen. In weiteren Gesprächen mit der Finanzverwaltung wurden uns Satzungsergänzungen vorgeschlagen, nach deren Umsetzung auch uns als AGD die Erlangung der Gemeinnützigkeit als möglich in Aussicht gestellt wurde. Dabei handelt es sich vornehmlich um die Hervorhebung von Prinzipien, die wir in der Praxis längst umsetzen, die aber auch **expressis verbis** in der Satzung verankert werden sollen.

Diese Ergänzungen sind in dem folgenden Text in **FETTSCHRIFT** hervorgehoben:

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „AGD Aktionsgemeinschaft Düsseldorfer Heimat- und Bürgervereine“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Die AGD Aktionsgemeinschaft Düsseldorfer Heimat- und Bürgervereine (im folgenden „AGD“ genannt) **ist** in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts **Düsseldorf unter der Nr. VR 11478** eingetragen.
- (5) **Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.**
- (6) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

§ 2

- (1) Die AGD ist ein Zusammenschluss der Heimat- und Bürgervereine sowie der kulturellen Vereinigungen Düsseldorfs, die einen festen Mitgliederstamm haben. Die Selbstständigkeit der angeschlossenen Vereine wird durch die AGD nicht berührt.
- (2) **Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), Denkmalschutz und Denkmalpflege und damit auch der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)**
- (3) Die Aufgaben der AGD im Sinne dieser Satzung sind;
- den Kontakt zwischen den einzelnen Mitgliedsvereinen herzustellen und zu vertiefen;
 - die allgemeinen Belange der Düsseldorfer Bürger in parlamentarischen Gremien und bei den jeweils zuständigen Verwaltungsstellen zu vertreten;
 - bei der Lösung von Problemen, die sich in einem Düsseldorfer Stadtteil Ihnen und allein von dem dortigen Mitgliedsvereinen nicht bewältigt werden können, in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verein mitzuwirken;
 - die angeschlossenen Vereine durch einen mindestens zweimal im Jahr stattfindenden Gedankenaustausch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - bei Bedarf mit anderen Vereinigungen, Organisationen oder Zusammenschlüssen Düsseldorfer Vereine Kontakt aufzunehmen, um mit Ihnen gemeinsam Düsseldorfer Interessen aktiv zu vertreten;
 - das Heimat- und Kulturbewusstsein der Düsseldorfer Bürger zu wecken und zu fördern;

- den einzelnen angeschlossenen Mitgliedsvereinen die Möglichkeit zu geben, durch Austausch von Referenten ihre Veranstaltungen attraktiver zu machen.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Architektur), Pflege von Kunstsammlungen (Archive der Heimat- und Bürgervereine) Pflege des Liedgutes und Förderung sportlicher Übungen (Radschlägerturnier für Schulkinder)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

.....

IV. Beschlussfassungen

§ 10

Es sind beschlussfähig:

- (1) Die Mitgliederversammlung, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand, bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines Stellvertreters und drei weiterer Vorstandsmitglieder.

Der erweiterte Vorstand, soweit mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens 2 Mitglieder dem gesetzlichen Vorstand gemäß § 8 angehören müssen.

- (3) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Es muss eine geheime Abstimmung erfolgen, sofern sie beantragt und von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (4) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Bei Satzungsänderungen und bei Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese Satzungsbestimmung kann auch nur mit einer 4/5-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes beschließen mit Stimmenmehrheit - bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.